



Hilfestellung zur Berichterstattung

Beilage 3 zum Aufsichtskonzept

Vorgängig zum Institutionsbesuch im Rahmen der Aufsicht reichen die Bildungsinstitutionen für die zu besprechenden Bildungsgänge eine Berichterstattung ein.

Die Berichterstattung konzentriert sich auf diejenigen Aspekte, **welche seit der Anerkennungsverfügung Änderungen erfahren haben. Zu diesem Zweck werden Änderungen dokumentiert und begründet.** Die in den Berichten der Expertinnen und Experten genannten Empfehlungen und die Auflagen der Anerkennungsverfügung werden kommentiert. Das SBFi kann zu spezifischen Themen oder Fragestellungen gesonderte Auskunft verlangen.

Folgende Kriterien geben einen Überblick über mögliche Punkte, welche in der Berichterstattung ausgeführt werden und/oder Gesprächsthema des Aufsichtsbesuchs sein können:

Kriterien für die Prüfung der Berichterstattung

1. Leistungsangebot	
1.1 Bildungsinstitution	
1.1.1	Es bestehen sinnvolle Organisations- und Führungsstrukturen, welche eine erfolgreiche Entwicklung und Durchführung des Ausbildungsganges gewährleisten (Hinweise: Organigramm, Trägerschaft o.ä.).
1.1.2	Die Bildungsinstitution verfügt über ein fundiertes pädagogisches Verständnis (Hinweise: Leitbild, Partnerschaften, Zusammenarbeit usw.).
1.1.3	Die erforderlichen personellen Ressourcen zur Durchführung des Bildungsganges sind vorhanden.
1.2 Zulassungsbedingungen	
1.2.1	Die Zulassungsbedingungen erfüllen die gesetzlichen Mindestanforderungen in Bezug auf die Fachbildung und die betriebliche Erfahrung. (Art. 45-46 BBV)
1.2.2	Es besteht ein nachvollziehbares schriftliches Konzept, wie die Zulassung von gleichwertigen formalen Qualifikationen erfolgt.
1.2.3	Es besteht ein nachvollziehbares schriftliches Konzept, wie die Anerkennung von informell erworbenen Kompetenzen erfolgt.
1.2.4	Wenn eine Eignungsbeurteilung/Assessment vorgesehen ist, dann: - entspricht Umfang und Inhalt den Anforderungen an den anzuerkennenden Studiengang. - liegt ein Konzept für die Eignungsabklärung/Assessment vor. - sind die Beurteilungskriterien transparent.
1.3 Zusammenarbeit	
1.3.1	Eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen ist vertraglich geregelt (vgl. Merkblatt Kooperationen).
1.3.2	Der Unterricht erfolgt in angemessenem Umfang an der hauptverantwortlichen Institution.
1.3.3	Werden Teile des Programms gemeinsam mit weiteren Kategorien von Berufsbildungsverantwortlichen unterrichtet, so ist der Bezug zur jeweiligen Unterrichtspraxis gewährleistet.

1.4 Bildungsprogramm	
a) Organisation	
1.4.1	Der Bildungsgang entspricht bezüglich den Lernstunden den rechtlichen Vorgaben und den Vorgaben des Rahmenlehrplans.
1.4.2	Die zeitlichen Anteile (Präsenzunterricht – praktische Umsetzung am Selbststudium –Qualifikationsverfahren) entsprechen den Vorgaben des Rahmenlehrplans.
1.4.3	Die Unterrichtszeiten nehmen Rücksicht auf die Lebenssituation der Studierenden und sind transparent dargestellt.
1.4.4	Die Organisation und Begleitung der Praxisteile ist zweckmässig geregelt.

b) Inhalt	
1.4.5	Der Lehrplan der Ausbildung deckt sämtliche Ziele, Inhalte und Standards des jeweiligen Rahmenlehrplans ab
1.4.6	Die vermittelten Inhalte sind breit abgestützt und wissenschaftlich fundiert.
1.4.7	Die vermittelten Inhalte sind aktuell (Literatur, Forschungsstand).
1.4.8	Die vermittelten Inhalte sind praxisrelevant.

c) Form	
1.4.9	Die Ausbildung wird wissensbasiert und praxisorientiert gestaltet.
1.4.10	Es findet ein systematischer Transfer zwischen Theorie und Unterrichtspraxis statt.
1.4.11	Die Unterrichtsformen und Arbeitsmethoden sind zweckmässig und auf die Inhalte abgestimmt.
1.4.12	Die Unterrichtsformen und Arbeitsmethoden erlauben eine aktive Teilnahme.
1.4.13	Die Methoden der direkten Instruktion stehen in einem angemessenen Verhältnis zu anderen Lernformen.

2. Qualifikation der Lehrenden	
2.1	Die Lehrpersonen verfügen über einen Hochschulabschluss, den Abschluss einer höheren Fachschule oder eine gleichwertige Qualifikation in denjenigen Bildungsbereichen, in denen sie unterrichten.
2.2	Die Lehrpersonen verfügen über Lehrerfahrung im Unterrichten von Erwachsenen.
2.3	Die Lehrpersonen verfügen über Unterrichtserfahrungen mit der späteren Zielgruppe der Studierenden (Jugendliche in Berufsschulen, überbetrieblichen Kursen oder Studierende in höheren Fachschulen), (vgl. Merkblatt „Praxisbezug von berufspädagogischen Ausbildungsinstitutionen und deren Dozierenden“)
2.4	Die Lehrpersonen besuchen regelmässig interne oder externe Weiterbildungen mit fachlichen oder didaktischen Inhalten.
2.5	Das Betreuungsverhältnis (Anzahl Studierende auf Anzahl Dozierende) ist auf die jeweilige Unterrichtsform (Seminar, Vorlesung usw.) angemessen.
2.6	Die Anforderungen an die Praxisbegleiter/innen sind schriftlich festgelegt und zweckmässig.

3. Finanzierung	
3.1	Die Studiengebühren sind angemessen.
3.2	Die Institution ist nicht verschuldet.
3.3	Die Kostendeckung ist nachvollziehbar.

4. Qualitätsentwicklung	
4.1	Es bestehen Qualitätsstandards, welche regelmässig überprüft werden.
4.2	Es besteht ein Qualitätsentwicklungskonzept, welches regelmässig angewendet wird.
4.3	Die Schulorganisation wird regelmässig evaluiert.
4.4	Die Arbeit der Lehrenden wird regelmässig beurteilt.
4.5	Die Aktualität der vermittelten Inhalte wird zyklisch überprüft.
4.6	Die Studierenden werden in die Qualitätsentwicklung miteinbezogen.
4.7	Die Institution ist zertifiziert.

5. Infrastruktur und Kursunterlagen	
5.1	Geeignete Schulungsräume sind vorhanden.
5.2	Infrastrukturen zur Förderung des Lernprozesses sind vorhanden (Arbeitsplätze, Gruppenräume, Computerstationen, Bibliothek, Mediothek o.a.).
5.3	Die Kursunterlagen sind übersichtlich und verständlich gestaltet.
5.4	Die Kursunterlagen entsprechen den Zielen und Inhalten des jeweiligen Rahmenlehrplans.
5.5	Die eingesetzten Materialien und Medien unterstützen den Transfer in die Unterrichtspraxis.
5.6	Die Schulungsräume und die zur Verfügung stehende Infrastruktur sind geeignet, um einen Bildungsgang durchzuführen (Licht, Belüftung, Lärm, Grösse, Möblierung, technische Ausstattung usw.).

6. Qualifikationsverfahren	
a) Rechtliches	
6.1	Angaben im Reglement/Wegleitung zu: <ul style="list-style-type: none"> - Zweck der Prüfung - Ausschreibung - Anmeldung - Zulassung - Rücktritt - Bestehensnormen - Gewichtung der Prüfungsleistungen - Notenskala - Wiederholung der Prüfung - Prüfungskosten - Rechtsmittel

b) Inhalt	
6.2	Das Qualifikationsverfahren prüft praxisrelevantes theoretisches Wissen, analytische und, wo vorgesehen, auch praktische Fähigkeiten (z.B. Lehrprobe).
6.3	Die Inhalte des Qualifikationsverfahrens decken alle Standards des Rahmenlehrplans ab.

c) Form	
6.4	Die Auswahl der Prüfungsmethoden ist geeignet, um die Bildungsziele, -inhalte und Standards des Rahmenlehrplans zu überprüfen.

d) Organisation	
6.5	Die Ausschreibung der Prüfungstermine findet frühzeitig statt.
6.6	Das An- und Abmeldeverfahren ist transparent und den Beteiligten bekannt.
6.7	Das Qualifikationsverfahren ist den Beteiligten bekannt.
6.8	Im Qualifikationsverfahren beurteilen zwei Examinatorinnen oder Examinatoren die Studierenden.
6.9	Die Anforderungen/Bedingungen an die Examinatorinnen und Examinatoren sind schriftlich festgelegt.
6.10	Die Diplommurkunde entspricht den Vorgaben für die Beschriftung (siehe Merkblatt).
6.11	Ein Konzept zur Archivierung der Daten und Unterlagen der Studierenden ist vorhanden.
6.12	Der Zugang zu den archivierten oder gespeicherten Daten der Studierenden ist klar geregelt (Datenschutz).

e) Beurteilung	
6.13	Die Beurteilungskriterien stimmen mit den Zielen und Standards des Rahmenlehrplans überein.
6.14	Die Beurteilungskriterien sind: - messbar - sachgerecht - transparent
6.15	Zu den Prüfungsaufgaben sind die möglichen Lösungen schriftlich vorhanden.
6.16	Bei Prüfungen erfolgt eine Rückmeldung an die Studierende oder den Studierenden.